

Satzung des 1.FC Quadrath-Ichendorf 1913/21 e.V. – ALT -- 08.10.2014	Satzung des 1.FC Quadrath-Ichendorf 1913/21 e.V. – Vorschlag 20.04.2026 --
§ 1 Name und Sitz	
<p>1. Der Verein, der am 17.06.1964 aus einem Zusammenschluss des ehemaligen BC Quadrath 1913 mit dem C.f.R. Ichendorf 1921 hervorgegangen ist, führt den Namen: „1. FC Quadrath –Ichendorf 1913 / 21 e.V. „</p> <p>2. Er ist eingetragen beim Amtsgerichts Bergheim (Erft) Vereinsregister Nr. 124.</p> <p>3. Sitz des Vereins ist Bergheim (Erft), Stadtteil Quadrath–Ichendorf.</p> <p>4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>2. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Bergheim (Erft) Vereinsregister Nr. 124 Köln unter VR300124.</p>
§ 2 Zweck	
<p>1. Zweck des Vereins ist es, durch sportliche Betätigung zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit, insbesondere bei der Jugend, beizutragen und ein freundschaftliches Verhältnis unter den Mitgliedern herbeizuführen und zu fördern.</p> <p>2. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.</p> <p>3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden</p>	<p>1. Zweck des Vereins ist es, durch sportliche Betätigung zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit, insbesondere bei der Jugend, beizutragen und ein freundschaftliches Verhältnis unter den Mitgliedern herbeizuführen und zu fördern.</p>
§ 3 Mittel zur Zweckerfüllung	
<p>Der Vereinszweck soll in verschiedenen Abteilungen erreicht werden durch:</p> <p>1. Abhalten von regelmäßigen, methodisch</p>	

<p>geordneten, Übungsstunden, Trainingsstunden und Sportkursen, sowie durch die Anschaffung und Bereitstellung von dazu notwendigen Sportgeräten.</p> <p>2. Jugendpflege, Abhalten zweckdienlicher Vorträge, Lehrgänge und Versammlungen. Bildung von besonderen Jugend- und Kinderabteilungen.</p> <p>3. Durchführen von Volkswanderungen, Volksläufen, und Sportabzeichenlehrgängen. Teilnahme an Serienspielen und Wettkämpfen und die Durchführung von Sporttagen.</p> <p>4. Einsetzen von erforderlichen Personen zur sachgemäßen Leitung der unter „1. bis 3.“ genannten Aufgaben, ferner die Heranbildung neuer Übungsleiter.</p>	<p>3. Durchführen von Volkswanderungen, Volksläufen, und öffentlichen Sportveranstaltungen und Sportabzeichenlehrgängen. Teilnahme an Serienspielen und Wettkämpfen und die Durchführung von Sporttagen.</p>
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p>	
<p>1. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Ansehen der Rasse, der Religion oder des Standes werden, die einen schriftlichen, eigenhändigen (bei Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres durch den oder die gesetzlichen Vertreter) unterschriebenen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins oder die Abteilung(en) stellt.</p> <p>2. Die Aufnahme vollzieht die Abteilungsleitung oder der Vorstand.</p>	<p>1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Ansehen der Rasse, der Religion oder des Standes werden, die einen schriftlichen, eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrag an den Vorstand oder eine Abteilung stellt. die einen schriftlichen, eigenhändigen (bei Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres durch den oder die gesetzlichen Vertreter) unterschriebenen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins oder die Abteilung(en) stellt.</p> <p>2. Die Aufnahme vollzieht die Abteilungsleitung oder der Vorstand. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der jeweilige Abteilungsleiter oder der Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar; Ablehnungsgründe müssen nicht bekannt gegeben werden.</p> <p>3. Der Aufnahmeantrag minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.</p> <p>4. Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft.</p>

<p>§ 5 Austritt</p>	<p>§ 5 Austritt-Beendigung der Mitgliedschaft</p>
<p>1. Die Austrittserklärung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Abteilungsleitung oder dem Vorstand zu erfolgen.</p> <p>2. Die Austrittserklärung kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.</p> <p>3. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. November eines Jahres erfolgen.</p> <p>4. Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben zuvor Rechenschaft abzulegen. = § 6 = Abs. 3, letzter Satz gilt entsprechend.</p> <p>5. Eine Beitragsrückerstattung des Mitglieds-Jahresbeitrages ist ausgeschlossen.</p>	<p>1. Die Austrittserklärung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Abteilungsleitung oder dem Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder aufgrund Auflösung des Vereins.</p> <p>2. Die Austrittserklärung kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Eine Austrittserklärung ist schriftlich durch eingeschriebene Karte oder eingeschriebenen Brief an den Abteilungsleiter oder den Vorstand zu richten.</p> <p>3. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. November eines Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen erfolgen.</p> <p>4. Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben zuvor Rechenschaft abzulegen. = § 6 = Abs. 3, letzter Satz gilt entsprechend.</p> <p>5. Eine Beitragsrückerstattung des Mitglieds-Jahresbeitrages ist ausgeschlossen.</p>
<p>§ 6 Ausschluss</p>	
<p>1. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen:</p> <p>a) bei vereinsschädigendem Verhalten. b) bei grobem Vergehen gegen die Vereinssatzung. c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. d) bei Verzug mit der Zahlung des Mitglieds-Jahresbeitrages über drei (3) Monate.</p> <p>2. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand des Vereins. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei (2) Wochen nach Empfang der Mitteilung die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.</p> <p>3. Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand in</p>	<p>1. Ein Ausschluss aus dem Verein ist bei Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss Vorliegen folgender Gründe möglich Der Ausschluss kann erfolgen:</p> <p>a) bei vereinsschädigendem Verhalten. b) bei grobem Vergehen gegen die Vereinssatzung. c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. d) bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung, bei Verzug mit der Zahlung des Mitglieds-Jahresbeitrages über drei (-3-) Monate.</p> <p>2. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand des Vereins. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei (2) Wochen nach Empfang der Mitteilung die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.</p>

<p>Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle seine Rechte und Funktionen im Verein. Er hat sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände, bes. Vereinskassen an den Vorstand herauszugeben.</p> <p>4. Eine Beitragsrückerstattung des Mitglieds-Jahresbeitrages ist ausgeschlossen.</p>	<p>3. Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle seine Rechte und Funktionen im Verein. Das Mitglied Er hat sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände, bes. Vereinskassen an den Vorstand herauszugeben.</p> <p>4. Eine Beitragsrückerstattung des Mitglieds-Jahresbeitrages ist ausgeschlossen.</p>
<p>§ 7 Rechte der Mitglieder</p>	
<p>1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Übungsstunden, für die die Mitgliedschaft erworben wurde.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft berechtigt, Anträge an den Vorstand, an die Abteilungsleitung und an die Mitgliederversammlung zu stellen.</p> <p>3. Die Mitgliedrechte sind nicht übertragbar.</p> <p>4. Der Verein haftet nicht für Schäden durch Sportunfälle. Jedes Mitglied genießt jedoch Versicherungsschutz im Rahmen der Sporthilfe. Über Umfang und Inhalt hat sich das Mitglied selbst beim Vorstand oder Sozialwart zu informieren.</p>	
<p>§ 8 Pflichten der Mitglieder</p>	
<p>Die Pflichten der Mitglieder sind insbesondere:</p> <p>1. Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze.</p> <p>2. Die Beachtung und Innehaltung der Satzung des Vereins und der zuständigen Fachverbände sowie der Versammlungsbeschlüsse.</p> <p>3. Pünktliche Zahlung des Mitglieds-Jahresbeitrages.</p>	<p>Die Pflichten der Mitglieder sind insbesondere:</p> <p>1. Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze.</p> <p>2. Die Beachtung und Einhaltung Innehaltung der Satzung des Vereins und der zuständigen Fachverbände sowie der Versammlungsbeschlüsse.</p> <p>3. Pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge des Mitglieds-Jahresbeitrages.</p>
<p>§ 9 Mitgliedsbeitrag</p>	
<p>1. Die Höhe des Mitglieds-Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühren bestimmt der Vorstand nach Vorschlag der Abteilungen. Diese können je nach Mitgliedsgruppen / Abteilungen</p>	<p>1. Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Von neu aufgenommenen Mitgliedern können zusätzliche Aufnahmegebühren erhoben</p>

unterschiedlich sein. Bei sportlicher Betätigung in mehreren Abteilungen besteht in jeder Abteilung Beitragspflicht.

2. Die kassenmäßig selbstständig verwalteten Abteilungen führen einen pro-Kopf-Betrag (Umlagen), der vom Vorstand jährlich neu festgelegt wird, für den allgemeinen Verwaltungsaufwand an die Hauptkasse des Vereins ab.

3. Der Vorstand schließt die Vereinbarungen mit den Übungsleitern über deren Vergütungen nach Vorschlag der Abteilungen. Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Vergütungsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Ansprüche auf Auslagenersatz werden ebenfalls dort geregelt.

~~werden. Die Höhe des Mitglieds-Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühren bestimmt der Vorstand nach Vorschlag der Abteilungen. Diese können je nach Mitgliedsgruppen / Abteilungen unterschiedlich sein. Bei sportlicher Betätigung in mehreren Abteilungen besteht in jeder Abteilung Beitragspflicht.~~

2. Die Jahresbeiträge können je nach Mitgliedsgruppe/Abteilung unterschiedlich sein. Bei sportlicher Betätigung in mehreren Abteilungen besteht in jeder Abteilung Beitragspflicht. ~~Die kassenmäßig selbstständig verwalteten Abteilungen führen einen pro-Kopf-Betrag (Umlagen), der vom Vorstand jährlich neu festgelegt wird, für den allgemeinen Verwaltungsaufwand an die Hauptkasse des Vereins ab.~~

3. Für bestimmte Mitgliedsgruppen können Ermäßigungen gewährt werden. ~~Der Vorstand schließt die Vereinbarungen mit den Übungsleitern über deren Vergütungen nach Vorschlag der Abteilungen. Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Vergütungsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Ansprüche auf Auslagenersatz werden ebenfalls dort geregelt.~~

4. In besonderen Fällen kann die Erhebung einer Umlage angeordnet und der Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmt werden.

5. Über die Festsetzung zu 1.-4. entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Abteilungen.

6. Alle Zahlungen sind grundsätzlich im Lastschrift-Einzugsverfahren oder durch Dauerauftrag zu leisten. Die Abteilungen sind berechtigt, die Zahlung des Jahresbeitrags auf mehrere unterjährige Perioden (z.B. halbjährliche Zahlung) aufzuteilen.

7. Die kassenmäßig selbstständig verwalteten Abteilungen führen einen Pro-Kopf-Betrag (Umlage), der vom Vorstand jährlich neu festgelegt wird, für den allgemeinen Verwaltungsaufwand (z.B. Versicherungen) an die Hauptkasse des Vereins ab.

<p>§ 10 Organe des Vereins</p>	
<p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung 2. Der Vorstand 3. Die Jugendvertretung 	
<p>§ 11 Versammlungen</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. 2. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Diese beschäftigt sich im Besonderen mit: <ol style="list-style-type: none"> a) Rechnungslegung und Geschäftsbericht. b) Entlastung des Vorstandes. c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (alle 2 Jahre). -versetzte Wahlperioden sind anzustreben. d) Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre). e) Bestätigung neu gewählter Abteilungsleiter. f) Bestätigung neu gewählter Jugendwart. g) Abänderung der Satzung. h) Entscheidung über Vereinsausschluss. i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. j) Behandlung von Anträgen. 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn 10% der stimm-berechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich (mit Unterschrift), unter Angabe der Gründe, dies verlangen, oder wenn Ersatzwahlen zum Vorstand nach § 26 BGB dies erfordern. 4. Die Einberufung beträgt für die Jahreshauptversammlung 3 Wochen. Für alle anderen Versammlungen 14 Tage. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist ebenfalls auf 14 Tage verkürzt werden. Die Einladungen erfolgen durch den Vorstand als Aushang an den Übungsstätten. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. 2. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Diese beschäftigt sich im Besonderen mit: <ol style="list-style-type: none"> a) Rechnungslegung und Geschäftsbericht. b) Entlastung des Vorstandes. c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (alle 2 Jahre). -hierbei sind versetzte Wahlperioden sind anzustreben. d) Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre). e) Bestätigung neu gewählter Abteilungsleiter. f) Bestätigung neu gewählter Jugendwart. g) Abänderung der Satzung. h) Entscheidung über Vereinsausschluss. i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. j) Behandlung von Anträgen. 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn 10% der stimm-berechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich (mit Unterschrift), und unter Angabe der Gründe, dies-verlangen, oder wenn Ersatzwahlen zum Vorstand nach § 26 BGB dies erfordern. 4. Die Frist zur Einberufung beträgt für die Jahreshauptversammlung drei (3) Wochen. Für alle anderen Versammlungen 14 Tage zwei (2) Wochen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist ebenfalls auf 14 Tage zwei (2) Wochen verkürzt werden. Die Einladungen erfolgen durch den Vorstand als Aushang an den Übungsstätten und als Bekanntmachung auf der

<p>5. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>6. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei weiteren Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit.</p>	<p>Homepage des Vereins.</p> <p>5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>6. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei weiteren Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit.</p>
<p>§ 12 Vorstand</p>	
<p>1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p> <p>2. Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB b) dem erweiterten Vorstand c) den Abteilungsleitern <p>3. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem Hauptkassierer d) dem Geschäftsführer <p>4. Der erweiterte Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Schriftführer b) dem Sozialwart c) dem Jugendwart <p>5. Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB. Vereinsintern wird bestimmt, dass im Falle seiner Verhinderung an seine Stelle der 2. Vorsitzende tritt.</p> <p>6. Die Abteilungsleiter siehe § 15.</p> <p>7. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis der betreffende Vorstandsposten neu besetzt ist.</p>	

8. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als 1. und 2. Vorsitzender sowie als Hauptkassierer können jedoch nur diejenigen Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

9. Die Befugnisse des Vorstandes werden grundsätzlich wie folgt abgegrenzt:

a) Dem Vorstand steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu. Er übernimmt die Aufgaben, die keinem anderen Vereinsgremium zugewiesen sind. Ihm obliegt die Bestätigung von Dringlichkeitsentscheidungen. Er hat ferner für die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

b) Der Vorstand beschließt über:

- Zuschüsse an die Abteilungen aus Mitteln der Hauptkasse.
- Dauerverpflichtungen des Vereins und der Abteilungen.

c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind; wobei mindestens ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB anwesend sein muss.

10. Dem geschäftsführenden Vorstand steht die Vorbereitung aller Vereinsangelegenheiten zu, die Beschlussfassung in Dringlichkeitsfällen, die Bestimmung von Vergütungen nach Maßgabe von § 16 der Satzung, sowie die Angelegenheiten, die ihm von der Versammlung oder dem Vorstand zugewiesen werden. Die Beschlussfassung in Dringlichkeitsfällen unterliegt der Bestätigung durch den Vorstand.

11. Der 1. Vorsitzende hat die Leitung des Vereins. Er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, in der Stadtverwaltung, in anderen Vereinen und Gremien, vor den Zivil-, Verwaltungs- und Sportgerichten. Er leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er hat das Recht an allen Sitzungen des Vereins teilzunehmen. Er genehmigt zu zahlende Rechnungen durch die Hauptkasse. Ausgaben bis zur Höhe von 200,00 Euro kann er selbstständig tätigen.

<p>12. Der Geschäftsführer erledigt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. In Zweifelsfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand, welche Aufgaben dem Geschäftsführer als zugeordnet gelten.</p> <p>13. Der Hauptkassierer hat die Kassennachweise ordnungsgemäß zu führen, rechnet mit den Abteilungskassierern ab, nimmt Beiträge und sonstige Zuwendungen entgegen, stellt die Unterlagen für die Zuwendungen zusammen, begleicht genehmigte Rechnungen. Zum Abschluss des Geschäftsjahres erstellt er den Kassenabschluss und gibt dem Vorstand sowie der Jahreshauptversammlung jährlich eine Kassenübersicht.</p> <p>14. Der Schriftführer fertigt die Protokolle der Vorstandssitzungen, Versammlungen und führt die ihm vom 1. Vorsitzenden übertragenen schriftlichen Arbeiten aus. Die Protokolle müssen vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet sein. Dem Schriftführer obliegt ferner die Führung des Pressespiegels.</p>	
<p>§ 13 Kassenprüfer</p>	
<p>1. Als Kassenprüfer wählt die Jahreshauptversammlung zwei (2) Mitglieder und höchstens vier (4) Mitglieder. Die Amtszeit beträgt zwei (2) Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.</p> <p>2. Mindestens einmal im Jahr sind die Hauptkasse / Abteilungskasse zu prüfen. Der Jahreshauptversammlung ist jährlich ein Prüfbericht vorzulegen.</p> <p>3. Mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes können außer-ordentliche Kassenprüfungen angeordnet werden.</p> <p>4. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes.</p>	
<p>§ 14 Vertretung der Jugendlichen</p>	
<p>1. Jugendliche im Sinne der Satzung sind alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung</p>	

<p>des 18. Lebensjahres.</p> <p>2. Die Jugendlichen werden im Verein und im Vorstand durch den Jugendwart vertreten.</p> <p>3. Die Jugendordnung vom 30.09.1981 ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>3. Die Jugendordnung vom 30.09.1981 ist nicht Bestandteil dieser Satzung.</p>
<p>§ 15 Abteilungen</p>	
<p>1. Im 1. FC Quadrath-Ichendorf 1913/21 e.V. können Abteilungen gebildet werden.</p> <p>2. Voraussetzung dafür ist, dass die zu betreibende Sportart bisher in keiner anderen Abteilung überwiegend vertreten ist und, dass mindestens 7 Personen oder Mitglieder auf einer dazu einberufenen Gründungsversammlung einen entsprechenden Mehrheitsbeschluss unterzeichnet haben.</p> <p>3. Über die Neubildung oder Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.</p> <p>4. Für Abteilungen gilt die Vereinsatzung sinngemäß.</p> <p>5. Die Abteilungen müssen Abteilungsvorstände haben. Diese umfassen mindestens:</p> <p>a) den Abteilungsleiter b) den Abteilungsstellvertreter c) den Geschäftsführer oder Schriftführer d) den Abteilungskassierer</p> <p>6. Die Abteilungen dürfen nur über die Ihnen zustehenden Geldmittel verfügen. Dauerverpflichtungen (siehe § 12 Abs. 9. Nr. b).</p> <p>7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind bindend.</p>	
<p>16 Vergütung für die Vereinstätigkeit</p>	
<p>1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p>	<p>1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p>

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine Vergütung des geschäftsführenden Vorstands nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung, die Entscheidung über eine Vergütung des erweiterten Vorstands und über jedwede andere entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

7. Der Vorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Der Vorstand schließt die Vereinbarungen mit den Übungsleitern über deren Vergütungen nach Vorschlag der Abteilungen. Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Vergütungsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Ansprüche auf Auslagenersatz werden ebenfalls dort geregelt.

~~4.3.~~ Die Entscheidung über eine Vergütung des geschäftsführenden Vorstands nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung, die Entscheidung über eine Vergütung des erweiterten Vorstands und über jedwede andere entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

~~5.4.~~ Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

~~6.5.~~ Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

~~7.6.~~ Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

~~8.7.~~ Der Vorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

<p>8. Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Vergütungsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.</p>	<p>9.8. Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Vergütungsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.</p>
<p>§ 17 Auflösung des Vereins</p>	
<p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Zustimmung bedarf es zwei Drittel (2/3) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke in Quadrath-Ichendorf verwenden soll.</p>	
<p>§ 18 Gerichtsstand</p>	
<p>Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten ist Bergheim (Erft).</p>	
<p>§ 19 Satzungsänderung</p>	
<p>1. Änderungen dieser Satzung können nur von der ordentlichen Jahreshauptversammlung bzw. einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>2. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>3. Eventuelle redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder Finanzamt gewünscht werde, können durch den Vorstand beschlossen werden.</p>	
<p>§ 20 Inkrafttreten</p>	
<p>Diese Satzung tritt am Tage der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.</p>	